

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)

vom 12. August 2003

(Bekanntmachungen des Rektorats 16/2003 vom 26. August 2003, S. 10 ff.)

1. Änderung vom 11. Mai 2004

(Bekanntmachungen des Rektorats 10/2004 vom 27. Mai 2004, S. 33 f.)

2. Änderung vom 12. Mai 2005

(Bekanntmachungen des Rektorats 8/2005 vom 23. Mai 2005, S. 7 ff.)

3. Änderung vom 5. Dezember 2007

(Bekanntmachungen des Rektorats 4/2008 vom 19. Februar 2008, S. 7 ff.)

4. Änderung vom 03. Juli 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats 15/2012 vom 11. Juli 2012, S. 11 ff.)

Änderung vom 20. März 2014¹

(Bekanntmachungen des Rektorats 07/2014 vom 24. März 2014, S. 7 ff.)

5. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 40 ff.)

6. Änderung vom 21. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats 18/2018 vom 10. Juli 2018, S. 5)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Gegenstand.....	3
1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen	3
§ 2 Arten und Zweck studienbegleitender Leistungskontrollen	3
§ 3 Orientierungsprüfung.....	3
§ 4 Zwischenprüfung	3
§ 4a Schlüsselqualifikation	4
§ 4b Übungen für Fortgeschrittene	4
§ 5 Prüfungsablauf; Zeugnisse	4
§ 6 Bestehen der Orientierungs- und Zwischenprüfung	5
§ 6a Praktika	5
§ 7 Verlängerung von Prüfungsfristen	5
§ 7a Nachteilsausgleich.....	6
2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung	7
§ 8 Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht.....	7
§ 9 Anmeldung und Zulassung zum Schwerpunktstudium; Wahl des Besonderen	Teiles
.....	7
§ 9a Abschlussklausuren Betriebswirtschaftslehre	7
§ 10 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung; Prüfungsleistungen	7
§ 11 Aufsichtsarbeiten	8
§ 12 Mündliche Prüfung.....	8
§ 13 Studienarbeit	8

¹ Ergibt sich aus Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin“ mit Staatsprüfungsoption vom 20. März 2014.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 14	Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.....	9
§ 15	Verfahren	9
§ 16	Abmeldung; Rücktritt	10
§ 17	Wiederholung der Prüfung	10
§ 18	Diplomgrad	10
3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften.....		11
§ 19	Prüfungsleistungen.....	11
§ 20	Täuschungsversuch	11
§ 20a	Verfahrensfehler	11
§ 21	Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen.....	12
§ 22	Prüfungsausschuss	13
§ 23	Veröffentlichung und Anzeige der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.....	13
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....		14
§ 24	Übungen für Fortgeschrittene im HS 2012.....	14
§ 25	Inkrafttreten; Übergangsregelung	14

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt – im Rahmen der staatlichen Ausbildungsbestimmungen – das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere die studienbegleitenden Leistungskontrollen (Orientierungs- und Zwischenprüfung) sowie die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich.

1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 2 Arten und Zweck studienbegleitender Leistungskontrollen

¹Die Studierenden² der Rechtswissenschaft haben sich studienbegleitenden Leistungskontrollen zu unterziehen: der Orientierungsprüfung (§ 3) und der Zwischenprüfung (§ 4). ²Sie dienen der Feststellung

1. der während des absolvierten Studienabschnitts zu erwerbenden rechtswissenschaftlichen Kenntnisse;
2. der für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft erforderlichen Fähigkeit zum rechtsdogmatischen Denken; und
3. des für die juristische Arbeit erforderlichen sprachlichen Ausdrucksvermögens.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. ²Dazu ist in zwei der drei Fachgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht je eine Aufsichtsarbeit („Orientierungsklausur“) anzufertigen. ³Orientierungsklausuren werden in der Regel als Abschlussklausuren am Ende von Hauptvorlesungen des ersten und zweiten Semesters in den Fachgebieten nach Satz 2 angeboten.

(2) ¹Die Studierenden können die Orientierungsklausur jedes Fachgebiets einmal im folgenden Semester wiederholen. ²Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (§ 7). ³Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. ²Sie ist bestanden, wenn die Studierenden mit Erfolg an den Übungen für Anfänger in jedem Fachgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 2) teilgenommen haben.

(2) ¹In den Übungen müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu 180 Minuten gefertigt werden. ²Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann regeln, dass die Aufsichtsarbeit durch zwei Aufsichtsarbeiten ersetzt wird, deren Bearbeitungszeiten insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten. ³Er kann auch regeln, wie viele Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten in jeder Übung anzubieten sind. ⁴Ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 wird die Teilnahme an der Anfängerübung im Bürgerlichen Recht ersetzt durch die Teilnahme am Modul „Zivilrecht 2“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20.8.2008 in der jeweils geltenden Fassung; bestanden werden muss eine der drei Klausuren des Klausurenblocks.

² Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

(3) ¹Die Teilnahme an den Übungen kann bis zum Ende des vierten Fachsemesters beliebig oft wiederholt werden. ²Ist die Zwischenprüfung bis dahin nicht bestanden, so kann der Studierende bis zum Ende der beiden folgenden Semester jede Übung einmal wiederholen; im übrigen verfällt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (§ 7). ³Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

§ 4a Schlüsselqualifikation

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende

1. die Klausuren in den Veranstaltungen Betriebswirtschaftslehre 1 und 2 (§ 9a) mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat,
2. eine Veranstaltung in Präsentationstechnik oder Verhandlungsmanagement besucht hat, sowie in einer dieser Veranstaltungen einen Vortrag gehalten hat, der unter rhetorischen Gesichtspunkten mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO dienen.
3. (entfällt)

²Werden diese Veranstaltungen in Nr. 1 nicht mehr angeboten, so können die beiden Klausuren ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur „Marketing“ oder „Management“ aus dem Modul „Betriebswirtschaftslehre 1“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20.8.2008 in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden, wobei der Teilnehmer sich durch die Anmeldung zur Klausur auf eines der beiden Fächer festlegt und die entsprechende Klausur nur einmal wiederholen kann. ³Für die Bewertung der Klausuren und des Vortrages gilt § 19 JuSPO.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.

§ 4b Übungen für Fortgeschrittene

(1) Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene kann nur erbringen, wer mit Erfolg an der Übung für Anfänger im jeweiligen Fachgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 2) teilgenommen hat.

(2) In der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu 180 Minuten angefertigt werden.

(3) In den Prüfungen für Fortgeschrittene im Strafrecht und im Öffentlichen Recht müssen jeweils innerhalb desselben oder zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 300 Minuten angefertigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, wie viele Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten in jeder Übung anzubieten sind.

§ 5 Prüfungsablauf; Zeugnisse

(1) ¹Die Verantwortung für Auswahl und Bewertung der Prüfungsleistungen studienbegleitender Leistungskontrollen trägt ein Hochschullehrer oder Privatdozent. ²Der Abtei-

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

lungssprecher kann diese Verantwortung auf andere geeignete Prüfer mit abgeschlossenem Hochschulstudium übertragen.

(2) ¹Zu den Orientierungsklausuren wird nur zugelassen, wer sich spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin schriftlich beim Veranstaltungsleiter angemeldet hat. ²Auch die Ablegung anderer Prüfungsleistungen kann der Veranstaltungsleiter oder der Prüfungsausschuss (§ 22) von einer Anmeldung abhängig machen.

(3) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausuren trägt die Fakultät; sie wird in der Regel vom Veranstaltungsleiter wahrgenommen.

(4) gestrichen

(4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bestehen der Orientierungs- und Zwischenprüfung

(1) ¹Orientierungs- und Zwischenprüfung und die Übungen für Fortgeschrittene sind bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, ²Jede Prüfungsleistung im juristischen Bereich wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl nach Maßgabe von § 15 JAPrO bewertet.

(2) Hat der Studierende eine der studienbegleitenden Leistungskontrollen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§ 3, 4 und 7) endgültig nicht bestanden, so geht sein Prüfungsanspruch verloren und seine Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim erlischt.

§ 6a Praktika

¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. ²Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

§ 7 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.

(4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(6) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7a bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 7a Nachteilsausgleich

(1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 8 Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht

(1) Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre richtet den Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht ein.

(2) ¹Der Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 bis 24 Semesterwochenstunden. ²Er enthält einen Allgemeinen Teil, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind, und einen Besonderen Teil, den die Studierenden aus den von der Abteilung nach Maßgabe ihrer Lehrkapazität angebotenen Lehrveranstaltungen auszuwählen haben (Wahlbereich). ³Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Zusammensetzung der angebotenen Wahlbereiche legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 JAPrO in einem Studienplan fest. ⁴Der Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zum Schwerpunktstudium; Wahl des Besonderen Teiles

(1) ¹Zum Studium im Schwerpunktbereich wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
2. Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre im Sinne von § 9a nachgewiesen hat.

²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium kann in Ausnahmefällen auf Antrag unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Zeugnis über die betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse gemäß Satz 1 Nr. 2 bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung im Sinne von § 10 Abs. 2 nachgereicht wird.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zum Schwerpunktstudium an. ²Die Anmeldung wird durch den Prüfungsausschuss bestätigt (Zulassung).

(3) ¹Andere Prüfungsleistungen als die Aufsichtsarbeit (§ 11) können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teiles erbracht werden. ²Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teiles regelt der Prüfungsausschuss. ³Die Abteilung kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlbereiche vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlbereiche können bisher erbrachte Studienleistungen berücksichtigt werden.

§ 9a Abschlussklausuren Betriebswirtschaftslehre

¹Die Studierenden müssen vor der Zulassung zum Schwerpunktstudium Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch Bestehen je einer Abschlussklausur in den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre 1 und 2. ³Für die Abschlussklausuren gelten die §§ 5, 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 15 Abs. 4 Satz 2, 16, 19 und 20 entsprechend. ⁴Jede der beiden Abschlussklausuren kann einmal wiederholt werden, eine von ihnen zweimal. ⁵Wer eine der Abschlussklausuren endgültig nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für die Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 8. ⁶§ 4 Absatz 1 Satz 2 (neu) bleibt unberührt.

§ 10 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung; Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, dass die Kandidaten vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge – erworben haben, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. ²Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden (§ 11), die im Allgemeinen Teil geschrieben wird, einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (§ 12), die im Wahlbereich (Besonderer Teil) stattfindet, sowie einer Studienarbeit (§ 13).

(3) Im Falle prüfungsunabhängiger Beeinträchtigungen gilt § 13 Abs. 7 JAPrO entsprechend.

§ 11 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zeitpunkt und Gegenstand der Aufsichtsarbeit. ²Die Aufsichtsarbeit wird studienbegleitend geschrieben. ³Gegenstand der Aufsichtsarbeit ist der Stoff der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) einschließlich seiner Bezüge zum bürgerlichen Recht.

(2) ¹Aufsichtsarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Hochschullehrer sein muss. ²Der andere Prüfer muss entweder die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ³Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in der Punktzahl mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet studienbegleitend statt. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff des Wahlbereiches (Besonderer Teil) einschließlich seiner Bezüge zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) und zum bürgerlichen Recht.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Kandidaten erfolgen. ³Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat etwa 15 Minuten. ⁴Zum Prüfer sind in der Regel Hochschullehrer oder Privatdozenten zu bestellen.

(3) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen des Prüfers, Beisitzers und Prüflings sowie die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung festgestellt werden. ²Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen. ³Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 13 Studienarbeit

(1) ¹Die schriftliche Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO angefertigt. ²Mit der Studienarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist ein Thema aus seinem Wahlbereich (Besonderer Teil) oder dem Allgemeinen Teil des Wirtschaftsrechtes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Studienarbeit wird von einem Hochschullehrer oder Privatdozenten ausgegeben und bewertet. ²Bei der Bewertung sind auch die mündlichen Seminarleistungen des Kandidaten zu berücksichtigen.

(3) ¹In Ausnahmefällen vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten das Thema der Studienarbeit. ²Absatz 2 Satz 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Studienarbeit. ³§ 7 findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 7a bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

§ 14 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung³

¹Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. ²In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Aufsichtsarbeit mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Studienarbeit mit 40 vom Hundert eingerechnet. ³Sind Prüfungsleistungen wiederholt worden und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird auf Antrag des Geprüften als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt; der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. ⁴Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Studienarbeit bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁵Über die Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung auf Antrag ein Schwerpunktzeugnis. ⁶Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. ⁷Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Studienarbeit endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht ist. ⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

§ 15 Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung können erst nach Zulassung zum Schwerpunktstudium (§ 9 Abs. 2) erbracht werden; § 9 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. ²Der späteste Prüfungszeitpunkt bestimmt sich nach § 33 Abs. 1 und 2 JAPrO.

(2) ¹Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn sich der Kandidat zuvor für sie beim Prüfungsausschuss angemeldet hat. ²Die Meldefristen regelt der Prüfungsausschuss. ³Für die Studienarbeit ist das in Aussicht genommene Thema anzugeben.

(3) ¹Über die Einzelergebnisse aller Prüfungsleistungen erhält der Kandidat nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung eine Bescheinigung. ²Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Bescheinigung kann der Kandidat die Prüfungsakten der Schwerpunktbereichsprüfung einsehen.

(4) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuss.

³ Dieser Paragraph gilt nur für Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungssatzung vom 20. März 2014 noch nicht bestanden haben. Für alle anderen gilt die vorherige Fassung:

Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens 4,00 Punkten bestanden wurde.

(2) In die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden die Endpunktzahl der Aufsichtsarbeit mit 50 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Studienarbeit mit 30 vom Hundert eingerechnet.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 16 Abmeldung; Rücktritt

(1) ¹Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). ²Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

(2) ¹Nach dem Ende der Anmeldefrist können Studierende nur noch von der Prüfungsleistung zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der Kandidat einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit 0 Punkten nicht bestanden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.

(4) ¹Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³§ 12 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend für jede Prüfungsleistung im Sinne der §§ 11 und 13.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Einzelne Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Regelung des § 22 JAPrO (Freiversuch) gilt entsprechend.

(3) Die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit, die mündliche Prüfung oder die Studienarbeit endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Diplomgrad

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung in Mannheim und die Erste juristische Prüfung bestanden hat, kann unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses nach § 35 Abs. 1 JAPrO schriftlich die Ausstellung einer Diplomurkunde beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an den Abteilungssprecher der Abteilung Rechtswissenschaft unter Verwendung des von ihm vorgeschriebenen Formulars zu richten. ³Ihm ist die schriftliche Versicherung des Antragstellers beizufügen, dass noch kein entsprechender Hochschulgrad auf der Grundlage der Ersten juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt wurde.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, auf welche die Bestimmungen über Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung nicht anwendbar sind, soweit sie die Erste juristische Staatsprüfung nach dem 31. Dezember 1972 am Prüfungsort Mannheim abgelegt haben.

(3) ¹Mit der Aushändigung der Diplomurkunde ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Diplomjurist (Universität Mannheim)“ oder „Diplomjuristin (Universität Mannheim)“ zu führen. ²Im Antrag nach Abs. 1 ist anzugeben, welche Form des Titels verliehen werden soll. ³Sofern der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Grundlage des Ersten juristischen Examens erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

(4) ¹Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung. ²Sie wird vom Abteilungssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten § 14 Abs. 2 und 3 JAPrO und § 15 JAPrO sowie die Verwaltungsvorschrift „Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen, der Notar- und der Rechtspflegerprüfung“ des Justizministeriums vom 14.6.2004 (Die Justiz S281) in ihrer jeweiligen Fassung, für die Schwerpunktbereichsprüfung ferner § 19 Abs. 3 Satz 1 JAPrO entsprechend. ²§ 33 Abs. 2 JAPrO bleibt unberührt. ³Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann für Prüfungsleistungen in der Orientierungsprüfung und nach § 9a eine von § 15 JAPrO abweichende Bewertung vorsehen.

(2) [gestrichen]

(3) ¹Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Haus- und Studienarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichen (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

(4) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 20 Täuschungsversuch

¹Für Täuschungsversuche gilt § 24 JAPrO entsprechend. ²Über Sanktionen entscheidet bei studienbegleitenden Leistungskontrollen der Veranstaltungsleiter.

§ 20a Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt. ³Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrach-

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

ter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er trifft die nach dieser Prüfungsordnung und der JAPrO erforderlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgabe durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ⁴Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁵Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen; dies gilt nicht, soweit Aufgaben nach Bestimmungen der JAPrO ausdrücklich dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung Rechtswissenschaft), ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. ²Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht überschreiten. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) ¹Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. ²Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. ³Es ist jeweils auch ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ²Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(7) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftliche Studiengänge einrichten. ²In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

§ 23 Veröffentlichung und Anzeige der Beschlüsse des Prüfungsausschusses

Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach dem 1. bis 3. Abschnitt sind durch Aushang zu veröffentlichen und dem Justizministerium anzuzeigen.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übungen für Fortgeschrittene im HS 2012

In den Sommersemesterferien 2012 wird letztmalig eine Hausarbeit in der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht und in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht angeboten.

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) (betraf das ursprüngliche Inkrafttreten)

(2) ¹Die Bestimmungen über die Orientierungs- und Zwischenprüfung sind erstmals anwendbar für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 das Rechtsstudium aufnehmen. ²Für Studierende, die das Rechtsstudium vor diesem Semester aufgenommen haben, bleibt die bisherige Ordnung der Universität Mannheim über studienbegleitende Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen des Rektors 3/2001) anwendbar. ³Diese tritt am 30.9.2006 außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen über Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung gelten für alle Studierenden, auf die gem. § 62 Abs. 1 JAPrO die Vorschriften der JAPrO über das Studium und die Erste juristische Prüfung i.d.F. vom 8.10.2002 anwendbar sind.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung der JuSPO vom 11. Mai 2004 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung der JuSPO vom 12. Mai 2005 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2005 ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim aufgenommen haben, findet § 3 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung weiter Anwendung.

(3) ¹§ 9 Abs. 1 gilt in seiner Fassung vom 12.05.2005 auch für diejenigen Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben. ²Haben Studierende bereits erfolgreich an Abschlussklausuren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bisheriger Fassung teilgenommen, so kann der Prüfungsausschuss anerkennen, dass diese Klausuren ganz oder teilweise die beiden Abschlussklausuren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neuer Fassung ersetzen.

(4) Wer bis zum Sommersemester 2006 die Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich beantragt und mindestens seit dem Wintersemester 2004/05 Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert hat, wird auch ohne Antrag nach § 9 Abs. 1 Satz 7 in der Fassung vom 12. Mai 2005 mit dem Vorbehalt zugelassen, dass er das Zeugnis über die Abschlussklausuren nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis zur Anmeldung zur Abschlussklausur (§ 10 Abs. 2) oder bei Teilprüfungen (§ 10 Abs. 3) bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachreicht.

Art. 2 Nr. 1 der 3. Änderungssatzung der JuSPO vom 5. Dezember 2007 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht können sich die Studierenden erstmalig im Herbstsemester 2007 anmelden.

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

(3) Für Studierende, die bis einschließlich 15. Juli 2007 zum Studium in einem Schwerpunktbereich zugelassen worden sind, gelten die §§ 8 – 18 der JuSPO in der Fassung vom 12. Mai 2005 bis längstens Frühjahrssemester 2010.

(4) Studierende, die zum Studium in einem Schwerpunktbereich nach § 8 JuSPO a.F. zugelassen sind, können auf schriftlichen Antrag in das neue Schwerpunktstudium „Wirtschaftsrecht“ (§§ 8 – 17 JuSPO n.F.) wechseln, wenn sie nach altem Recht noch keine Prüfungsleistung abgelegt haben. Der Wechsel wird durch den Prüfungsausschuss bestätigt.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung der JuSPO vom 03. Juli 2012 bestimmt:

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die berührt nicht das Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert am 5.12.2007 vom 11.02.2011.

Art. 2 Abs. 4 der 6. Änderungssatzung der SPUMA vom 20. März 2014 bestimmt:

Die Regelungen des Art. 1 Ziffer (6) und Ziffer (13) Nr. 1 lit. a), c), Nr. 2, Nr. 3 b) dieser Änderungssatzung finden auf §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert durch die am 23. Januar 2008 genehmigte und ausgefertigte Satzung vom 05. Dezember 2007, für solche Studierende entsprechende Anwendung, die ihre universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben. Studierende des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für Sie geltenden Fassung der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung vom 12. August 2003 zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung der JuSPO vom 30. Juni 2015 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderungssatzung der JuSPO vom 21. Juni 2018 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Studiengang Rechtswissenschaft nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003 (BekR Nr. 16/2003, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.